



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN

LEHRSTUHL FÜR DEUTSCHES, EUROPÄISCHES UND  
INTERNATIONALES STRAFRECHT UND STRAFPROZESSRECHT  
SOWIE WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT



## Call for Papers: „Klimastrafrecht“

Prof. Dr. Helmut Satzger  
Nicolai v. Maltitz, LL.M.

Telefon +49 (0)89 2180-2734  
Telefax +49 (0)89 2180-3464

[h.satzger@lmu.de](mailto:h.satzger@lmu.de)

[www.jura.uni-muenchen.de/  
fakultaet/lehrstuehle/satzger/](http://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/lehrstuehle/satzger/)

Postanschrift:  
Prof.-Huber-Platz 2  
80539 München

München, 03.06.2021

### Call for Papers: „Klimastrafrecht“

#### Die Rolle von Verbots- und Sanktionsnormen im Klimaschutz

Der anthropogene Klimawandel stellt die Welt vor eine nie dagewesene Herausforderung. In der Zuspitzung der „Klimakrise“ rückt die Frage der Verantwortlichkeit für Klimawandel und Klimafolgeschäden derzeit immer stärker in den Fokus der (Welt-)Öffentlichkeit. Hierbei sind insbesondere Rechtspraxis und Rechtswissenschaft auf den Plan gerufen. So überzieht eine Vielzahl sog. „Klimaklagen“ den Globus. Auch das Bundesverfassungsgericht hat jüngst in einem bahnbrechenden Beschluss Stellung bezogen. Begründet mit der fehlenden Implementierung einer langfristigen Klimaschutzpolitik und der darauf beruhenden Verletzung von Freiheitsrechten der jüngeren Generationen befand es das deutsche Klimaschutzgesetz für verfassungswidrig.

Trotz der vielfachen Beschäftigung der Rechtspraxis und Rechtswissenschaft mit dem Klimawandel wurden Verbots- und Sanktionsnormen bislang keine maßgebliche Rolle in der Bewältigung der „Klimakrise“ zugesprochen. Dies erscheint durchaus erstaunlich, denn die Klimawissenschaft zeigt, dass viele natürliche wie unternehmerische Handlungen und Tätigkeiten in Zukunft unterbleiben müssen, um den im Pariser Abkommen global vereinbarten Zustand der „Klimaneutralität“ erreichen und konsolidieren zu können. Rein faktisch bedeutet „Klimaneutralität“, dass keine Emission von Treibhausgasen mehr getätigt wird, ohne dass eine adäquate Kompensation zur Wahrung des Netto-Null-Zustands erfolgt. Doch auch die Möglichkeiten zur Kompensation, z.B. durch Aufforstung bislang anderweitig genutzter Flächen, sind stark begrenzt. Das novellierte deutsche Klimagesetz legt den Zustand der Klimaneutralität bereits für 2045 rechtsverbindlich fest. Dies bedeutet, dass schon in nächster Zukunft eine strukturelle Neubewertung der sozialen Adäquanz emissionsverursachender Handlungen erfolgen wird. Dies gilt in der Zuspitzung der „Klimakrise“ grundsätzlich nicht nur für klimaschädliche Verhaltensweisen, sondern ebenfalls für Verbotsüberschreitungen „im Namen“ des Klimaschutzes durch zivilen Ungehorsam.

Unser Call for Papers zum „Klimastrafrecht“ möchte daher Verbots- und Sanktionsnormen als Mittel und Schauplatz des Klimaschutzes näher in den Blick nehmen. Hierbei stellt sich ein Panoptikum an potentiellen Fragestellungen, welche wir im Folgenden nur cursorisch andeuten können:

- Inwiefern erfordert das Phänomen des Klimawandels eine Neujustierung der Grundlage von Verbots- und Sanktionsnormen? Welche Rolle spielt der Schutz zukünftiger Generationen in der Konzeptualisierung solcher Normen? Bedingen diese eine Verschiebung des Verhältnisses der Freiheit des Einzelnen zum gemeinschaftlichen Interesse an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen? Hat das globale Klima ggf. sogar ein eigenes Recht, geschützt zu werden?
- Wie können Verbots- und Sanktionsnormen der inhärenten Globalität des Klimawandels gerecht werden? Welche territoriale Reichweite haben sie? Braucht es völkervertragliche Vereinbarungen, um Verbote und Sanktionen zum Klimaschutz zu konzeptualisieren? Welche Rolle spielt hierbei das Pariser Klimaabkommen? Bedarf es globaler Verbote und Sanktionen?
- Wie verhalten sich Verfassungs-, Verwaltungs- und Strafrecht im Klimaschutz? Erfordert das Voranschreiten der „Klimakrise“ oder die Implementierung eines Rechtszustands der „Klimaneutralität“ eine diesbezügliche Neujustierung? Stehen die Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Strafrechts einem kriminalstrafrechtlichen „Klimastrafrecht“ von vornherein entgegen? Inwieweit besteht ein solches Hindernis ggf. auch für ein auf Prävention gerichtetes „Klimastrafrecht“ als ein weit verstandenes Sanktionenrecht zum Klimaschutz?
- Welche Handlungen können (auch) unter Berufung auf den weiteren Kontext der „Klimakrise“ verboten und sanktioniert werden (z.B. Lebensmittelverschwendung, Obsoleszenz)? Erfordert der Klimawandel die Implementierung gänzlich neuer Verbotsnormen (z.B. bzgl. Wasserklau, schädliches Geoengineering, etc)? In welchem Verhältnis stehen das rechtsverbindliche Ziel der „Klimaneutralität“ zu (offensichtlich) insuffizienter Klimapolitik? Können hieraus ggf. sogar Notstandsrechte entstehen? Bedingt der Klimawandel einen faktischen Anstieg an Kriminalität?

Mit diesem Call for Papers möchten wir die systematische Konzeptualisierung des vielschichtigen neuartigen Bereichs eines „Klimastrafrechts“ anregen. Hiermit soll nicht zuletzt der diesbezügliche Dialog zwischen Rechtswissenschaft, Rechtspraxis und Zivilgesellschaft unterstützt werden.

*Wir ermutigen zur Einreichung von **Beiträgen aus allen relevanten Bereichen**. Der Call for Papers richtet sich explizit nicht nur an den Bereich des Strafrechts und der Kriminologie, sondern auch an andere betroffenen Rechtsgebiete, wie insbesondere das Verwaltungs-, Verfassungs- und Völkerrecht sowie Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie. Alle Beiträge sollen – nach Möglichkeit – einen weiterführenden Gedanken zur Konzeptualisierung der Rolle von Verbots- und Sanktionsnormen im Klimaschutz erbringen und bislang nicht anderweitig veröffentlicht worden sein.*

*Der geplante Sammelband zum „Klimastrafrecht“ wird sowohl in Druckform als auch – nach derzeitiger Planung – als online verfügbare Open Access Veröffentlichung realisiert. Das Erscheinen des Sammelbandes ist für das Frühjahr 2022 vorgesehen.*

*Interessentinnen und Interessenten bitten wir einen vorläufigen Titel ihrer Beiträge und ein **Abstract** von nicht mehr als 500 Wörtern per E-Mail mit dem Betreff „Call for Papers: Klimastrafrecht“ **bis zum 31. Juli 2021** an [klimastrafrecht@jura.uni-muenchen.de](mailto:klimastrafrecht@jura.uni-muenchen.de) einzusenden. Die Entscheidung über die Auswahl der zur Veröffentlichung angenommenen Beiträge wird bis spätestens 15. August 2021 bekannt gegeben. Die zur Veröffentlichung angenommenen Beiträge sollen **bis 15. Dezember 2021 fertiggestellt** werden und nicht mehr als 8000 Wörter umfassen.*

In Vorfreude auf Ihre Beiträge und mit besten Grüßen aus München

Helmut Satzger und Nicolai v. Maltitz